

Stadt Chemnitz · Dezernat 3 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude Düsseldorfener Platz 1
09111 Chemnitz

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE Grünen
Stadtrat
Herrn Thomas Lehmann

Datum 03.08.2015
Unser Zeichen Rei/Pf
Durchwahl 488-3626
Auskunft erteilt Frau Reichardt
Zimmer 302
Ihr Zeichen
Ihr Schreiben vom
E-Mail Karin.reichardt@stadt-chemnitz.de

Anfrage von Stadtratsmitgliedern
RA-411/2015, Kurzbezeichnung: Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Sehr geehrter Herr Lehmann,

in Beantwortung Ihrer Fragen teile ich Ihnen Folgendes mit:

1. Zuständigkeiten; Kontrollen; Verstöße

1.1 Welche Teile der Verwaltung sind für die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen im Stadtgebiet Chemnitz zuständig?

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Stadtgebiet Chemnitz tangiert folgende Ämter, welche für die Umsetzung und Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Regelungen in Eigenverantwortung fungieren.

- Amt 17 Gebäudemanagement und Hochbau (GMH)
- Amt 40 Schul- und Sportamt
- Amt 66 Tiefbauamt

Hinweise:

Das Amt 36 Umweltamt und das Amt 67 Grünflächenamt wenden bei Pflegemaßnahmen von Flächen keine Pflanzenschutzmittel an.

Auch bei der Vergabe von Pflegeleistungen fürs öffentliche Grün (Bezug auf Punkt 4.4) wird der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Leistungsbeschreibung untersagt.

Entsprechend Aussage Amt 23 (Liegenschaftsamt) werden für Grundstücke, welche das Amt 23 verwaltet, die Aufträge für Grünpflegemaßnahmen über das Amt 67 ausgelöst.

1.2 Welche Einrichtung bzw. wer ist für die Information der Anwender über die gesetzlichen Bestimmungen zuständig?

Die Verantwortlichkeit obliegt den Ämtern, welche für die Liegenschaft zuständig sind.

1.3 Werden regelmäßig Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durchgeführt?

Die Überwachung/Durchführung behördlicher Kontrollen obliegt dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), Abteilung 9, Referat 92 Kontrolldienst Agrarwirtschaft.

1.4 Bei wem sind Verstöße gegen die o.g. gesetzlichen Regelungen anzuzeigen?

Zuständige Behörde zur Entgegennahme und Bearbeitung von Verstößen/Anzeigen ist das LfULG, Abteilung 9, Referat 92 Kontrolldienst Agrarwirtschaft.

2. Sachkunde

2.1 Wie viele Personen mit dem erforderlichen Sachkundenachweis gibt es in Chemnitz, die auf o.g. Chemnitzer Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, Pflanzenschutzmittel (Pestizide) ausbringen dürfen? Sind diese namentlich bekannt?

Amt 17:

Im Bereich des GMH dürfen bis Ende 2015 (Ende der Gültigkeit der vom LfULG ausgestellten Bescheide für genau festgelegte schulische Außenflächen) an 28 kommunalen Schulobjekten und der städtischen Musikschule durch Mitarbeiter des GMH Herbizide zur Unkrautbekämpfung eingesetzt werden. Insgesamt 16 Hausmeister haben dafür eine Berechtigung. Ab 2016 wird die Anzahl auf 10 Personen reduziert. Diese Personen sind namentlich bekannt.

Amt 40:

In der Abteilung Sportstätten des Schul- und Sportamtes verfügen insgesamt 12 Mitarbeiter über den entsprechenden Sachkundenachweis. Diese Personen sind namentlich bekannt.

Amt 66:

Im Sachgebiet 66.34 Bauhof sind 2 Mitarbeiter mit Sachkundenachweis befähigt, Pflanzenschutzmittel auszubringen. Diese Personen sind namentlich bekannt.

2.2 Welches Amt ist für die Kontrolle des Vorhandenseins des Sachkundenachweises und der gesetzlich geregelten Schulung und Nachschulung bei den Personen, welche Pflanzenschutzmittel (Pestizide) im Stadtgebiet Chemnitz ausbringen, verantwortlich?

Die Verantwortlichkeit obliegt den jeweiligen Ämtern und liegt somit in Eigenverantwortung der Ämter 17, 40 und 66 (Punkt 2.1).

3. Besonderer Schutz für die Allgemeinheit

3.1 Welche Teile der Verwaltung sind für die Umsetzung dieser gesetzlichen Regelung verantwortlich?

Die Verantwortlichkeit obliegt den jeweiligen Ämtern, für deren Verwaltung und Bewirtschaftung sie eingewiesen sind und liegt somit in Eigenverantwortung der Ämter 17, 40 und 66.

Die Ausbringung ist objektbezogen beim LfULG, Abteilung 7 Pflanzliche Erzeugung zu beantragen. Bindend für die Ausbringung ist der durch das LfULG erlassene Bescheid.

Hinweis:

Nach Aussage des Amtes 66 sind für dieses Kalenderjahr bis dato noch keine diesbezüglichen Maßnahmen vorgesehen.

3.2 Gibt es von der Verwaltung erlassene Verbote oder Einschränkungen in Bezug auf Pflanzenschutzmittel (Pestizide)?

Amt 17:

Für den Verwaltungsbereich des GMH gilt die Straßenreinigungssatzung § 4 (2) ... wobei der Einsatz von Herbiziden bzw. Bioziden grundsätzlich nicht erlaubt ist.

Weitergehende Verbote oder Einschränkungen gibt es nicht. Es gilt der Bescheid des LfULG.

Amt 40:

Das Schul- und Sportamt verwendet Pflanzenschutzmittel nur auf den vom LfULG genehmigten Flächen an.

Ergänzung zum Sachverhalt:

Kraft Gesetzes ist nach Maßgabe des § 24 „Ufer- und Gewässerrandstreifen“ Abs. 3 Nr. 1 Sächsisches Wassergesetz die Verwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen Wundverschluss zur Baumpflege sowie Wildverbisschutzmittel, in einer Breite von fünf Metern verboten.

3.3 Gibt es für folgende Bereiche spezielle allgemeingültige Regelungen oder Verbote für das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide)? Welche sind das?

- **Schul- und Kindergartengelände**
- **Spielplätze**
- **Sport- und Freizeitplätze**
- **Öffentliche Parks & Gärten**
- **Spiel- und Liegewiesen**

Amt 17:

Bis heute werden durch GMH in Kindertagesstätten keine Herbizide eingesetzt. Der Einsatz auf Sportflächen von ausgewählten Schulen erfolgt unter strenger Einhaltung der in den Bescheiden des LfULG benannten Kriterien.

Amt 40:

Pflanzenschutzmittel werden auf Rasenplätzen nicht ausgebracht, da diese Flächen nicht vom LfULG genehmigt wurden und zudem die Grasnarbe beschädigt würde. Lediglich auf Tennenplätzen erfolgt eine Ausbringung im Rahmen der erfolgten Genehmigung des LfULG.

4. Ausschreibungen; Auftragsvergabe, Dienstleister

4.1 Welche Vorschriften und Handlungsanweisungen gelten für Mitarbeiter der Stadt Chemnitz hinsichtlich des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) auf Flächen, die lt. d. Pflanzenschutzgesetz für die Allgemeinheit bestimmt sind?

Amt 17:

Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gelten für die fachlich geschulten Hausmeister die in den Bescheiden aufgeführten Nebenbedingungen. Diese Bescheide werden

personenbezogen (nur der im Bescheid benannte Hausmeister darf die darin genehmigten Mittel in der vorgegebenen Konzentration im festgelegten Verfahren ausbringen) ausgestellt. Bei Bedarf wenden die für die Ausbringung der Mittel berechtigten Hausmeister die genehmigten Mittel an. Die Flächen werden entsprechend der Bescheidinhalte des LfULG nach Behandlung für die Benutzung gesperrt.

Amt 40:

Die Ausbringung erfolgt im Rahmen des Bescheides vom LfULG.

In diesem Rahmen wird 1-mal im Jahr das Spritzverfahren angewendet und zudem das Abstreichverfahren auf genehmigten versiegelten Flächen.

4.2 Welche städtischen Vorgaben und Handlungsanweisungen gelten für Mitarbeiter von Dienstleistern, Firmen, Trägern etc., die nicht Mitarbeiter der Stadt Chemnitz sind bzw. im Auftrag und nicht im Auftrag der Stadt Chemnitz handeln, hinsichtlich des Ausbringens von Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) auf Flächen, die lt. Pflanzenschutzgesetz für die Allgemeinheit bestimmt sind und sich im Stadtgebiet Chemnitz befinden?

Die Ausschreibung (Leistungsbeschreibung) zur Bindung von Fachfirmen mit Sachkundenachweis zur Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln erfolgt über das Amt 67 mittels Rahmenvertrag in Bezug auf den Einsatz auf Sportplätze (betrifft ausschließlich Amt 17).

Durch zwei über Ausschreibungsvergabe des Amtes 67 bestimmte Fachfirmen dürfen an 26 Schulobjekten die sandgeschlämmten Schotterdecken der Außensportanlagen je einmal im Frühjahr und im Herbst behandelt werden. Für diese Einsätze liegt der GMH ein Genehmigungsbescheid des LfULG (darin werden die für die Flächen genehmigten Mittel und Konzentrationen explizit benannt) vor.

Die behandelten Flächen werden durch die Schulen nach dem Ausbringen der Herbizide für 3 Tage gesperrt. Neben den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen haben die MA der beauftragten Firmen die in den Bescheiden benannten Nebenbestimmungen einzuhalten.

Amt 40:

Im Bereich der Sportstätten des Schul- und Sportamtes wird die Ausbringung nur durch eigenes Personal vorgenommen.

4.3 Wer ist für die Einhaltung der o.g. gesetzlichen Regelungen und der Vorgaben der Stadt Chemnitz bei den unter Pkt. 4.2 genannten Personen sowie Betrieben und Einrichtungen zuständig?

Amt 17:

Der Auftraggeber (GMH), die Dienstleister und im Bereich der GMH die Schulleitungen der behandelten Einrichtungen.

4.4 Welche Vorgaben bzgl. der o.g. Punkte zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln sind bei Ausschreibungen und Auftragsvergabe getroffen?

Amt 17:

Siehe Punkt 4.2 – Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Bescheidinhalte des LfULG.

Die Firmen sind verpflichtet worden, die Einsatztermine mit den Schulen abzustimmen und die Nebenbestimmungen der Bescheide (insbesondere Ausweisung des berechtigten Mitarbeiters und Dokumentationspflicht der ausgebrachten Mittel) zu beachten.

5. Aufzeichnungspflicht

5.1 Welcher Teil der Verwaltung ist für die Kontrolle gesetzlich vorgeschriebener Aufzeichnungspflicht verantwortlich?

Amt 17:

Im Bereich der GMH die Abt. 17.2 in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen, auf deren schulischen Flächen Herbizide ausgebracht werden.

Amt 40:

Dem Schul- und Sportamt obliegt die Kontrolle der gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungspflicht bei den Objekten/Liegenschaften, für deren Verwaltung und Bewirtschaftung sie eingewiesen sind.

5.2 Wo erfolgt die gesetzlich vorgeschriebene Zusammenführung der Aufzeichnung bzgl. der Flächen, auf denen Pflanzenschutzmittel (Pestizide) ausgebracht wurden?

Amt 17:

Die sachkundigen Hausmeister wenden die genehmigten Mittel bei Bedarf entsprechend der Bescheidinhalte an. Sie informieren GMH schriftlich über die Ausbringung der Mittel und die Absperrung der behandelten Flächen. Die Schulleitungen bestätigen diese Dokumente. An den Schulen, an denen Firmen zum Einsatz kommen, wurden Formblätter ausgegeben, aus denen ersichtlich wird, wer die Mittel ausgebracht hat und dass die vorgeschriebene Sperrzeit der Fläche angewiesen wurde.

Amt 40:

Die Zusammenführung der Aufzeichnung erfolgt bei den jeweiligen Vorgesetzten der hierfür verantwortlichen Mitarbeiter des Schul- und Sportamtes.

5.3 Wie wird diese Dokumentation bei unter 4.2 Dienstleister, Firmen; Träger etc. kontrolliert und in Bezug auf die kommunalen Flächen wie und wo wird diese zusammengeführt?

Amt 17:

Dieses Formblatt verbleibt gegenwärtig an den Schulen und kann bei Kontrollen durch das LfULG (2014 wurden 4 Schulen kontrolliert) unkompliziert vorgewiesen werden. Die Firmen fügen für GMH den Nachweis der ausgebrachten Mittel und das jeweilige Abnahmeprotokoll der Rechnung bei.

Mit freundlichen Grüßen

Miko Runkel
Bürgermeister